

**Ordnung für die Prüfung  
zur Magistra Artium oder zum Magister Artium  
(Magisterprüfungsordnung)  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 26. Februar 2009 <sup>1</sup>**

(Verköndungsblatt Jg. 7, 2009 S. 85 / Nr. 14)

zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 29. November 2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 795 / Nr. 109)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 2 Magistergrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Fächerkombinationen
- § 5 Prüfungen, Meldefristen
- § 6 Prüfungselemente
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Zwischenprüfung**

- § 11 Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 14 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 15 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 18 Zeugnis

**III. Magisterprüfung**

- § 19 Zulassung
- § 20 Umfang und Art der Magisterprüfung
- § 21 Magisterarbeit
- § 22 Klausurarbeiten
- § 23 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 26 Freiversuch
- § 27 Zeugnis
- § 28 Magisterurkunde

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 29 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Aberkennung des Magistergrades
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen**

(1) Die Magisterprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet einen auf berufliche Tätigkeiten vorbereitenden Abschluss des Studiums der in dieser Prüfungsordnung bezeichneten Magisterstudiengänge. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis der Grundlagen und des Standes der Forschung in den gewählten Fächern festgestellt.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung werden

- in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder
- in zwei Hauptfächern (einem Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird ("Hauptfach A"), und einem weiteren Hauptfach ("Hauptfach B"))

abgelegt. Das Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, muss dem Fächerangebot der in § 4 aufgeführten Hauptfächer entnommen sein. Eine Festlegung über die Wahl eines Hauptfachs A bei zwei Hauptfächern muss bei Studienbeginn getroffen werden. Diese Festlegung jedoch kann bis zur Anmeldung zur Magisterprüfung zugunsten des Hauptfachs B durch Umschreibung geändert werden.

**§ 2  
Magistergrad**

(1) Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die zuständige Fakultät den akademischen Grad "Magistra Artium" oder "Magister Artium" (abgekürzt: "M.A.").

(2) Zuständig ist die Fakultät, der das gewählte Hauptfach oder bei zwei Hauptfächern das Hauptfach, in dem die schriftliche Abschlussarbeit geschrieben wurde ("Hauptfach A"), zuzuordnen ist.

**§ 3  
Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester. Dabei teilt sich das Magisterstudium auf in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt:

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums nachweisbar erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich), und Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt höchstens 140 Semesterwochenstunden (SWS). Bei der Wahl von einem Hauptfach und zwei Nebenfächern entfallen etwa 62 SWS auf das Hauptfach und auf die beiden Nebenfächer jeweils etwa 32 SWS. Bei der Wahl von zwei Hauptfächern entfallen auf jedes Hauptfach etwa 62 SWS. Zusätzlich sind 14 SWS Wahlveranstaltungen, die aus allen Fächern der Universität gewählt werden können.

(3) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Studienschwerpunkte gesetzt werden können und dass Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

**§ 4<sup>2</sup>  
Fächerkombinationen**

(1) Als Hauptfach bzw. als Hauptfächer können die folgenden Fächer gewählt werden:

aus dem Fächerangebot der Fakultät für Geisteswissenschaften:

- a) Anglistik,
- b) Amerikanistik,
- c) Germanistik,
- d) Kommunikationswissenschaft,
- e) Romanistik/ Französisch,
- f) Romanistik/ Spanisch,
- g) Geschichte (mit einem der Schwerpunkte Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte),
- h) Philosophie,

aus dem Fächerangebot der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften:

- i) Praktische Sozialwissenschaft.

(2) Als Nebenfächer können die folgenden Fächer gewählt werden:

aus dem Fächerangebot der Fakultät für Geisteswissenschaften

- a) Anglistik,
- b) Amerikanistik,
- c) Germanistik,
- d) Romanistik/ Französisch,
- e) Romanistik/ Spanisch,
- f) Kommunikationswissenschaft,
- g) Modernes Japan,
- h) Computerlinguistik,
- i) Alte Geschichte,
- j) Mittelalterliche Geschichte,
- k) Neuere Geschichte,
- l) Philosophie;
- m) Kunstwissenschaft

aus dem Fächerangebot der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften:

- n) Praktische Sozialwissenschaft,
- o) Soziologie,
- p) Politikwissenschaft;

aus dem Fächerangebot der Fakultät für Bildungswissenschaften:

- q) Erziehungswissenschaft,

aus dem Fächerangebot der Mercator School of Management:

- r) Wirtschaftswissenschaft,

aus dem Fächerangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften:

- s) Betriebswirtschaftslehre/ Marketing,
- t) Informatik

aus dem Fächerangebot weiterer Fakultäten:

- u) Physik,
- v) Mathematik.

(3) Keines der unter Absatz 1 und 2 genannten Fächer kann gleichzeitig als Haupt- und Nebenfach gewählt werden. In Ausnahme der Regelung nach Satz 1 kann zum Hauptfach Geschichte einer der drei Schwerpunkte, der nicht als Schwerpunkt im Hauptfach gewählt wurde, als Nebenfach gewählt werden.

(4) Wird die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft als Hauptfach gewählt, so ist eine Fremdsprachenphilologie als Nebenfach zu wählen, wird die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft als Nebenfach gewählt, so ist eine Fremdsprachenphilologie als Hauptfach zu wählen.

(5) Auf begründeten Antrag der Studentin bzw. des Studenten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der leistenden Fakultät sowie mit Zustimmung des Rektors auch ein anderes Fach an der Universität Duisburg-Essen oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen als Nebenfach bzw. als Hauptfach B zulassen, sofern das Fach mit den übrigen gewählten Fächern in einem sinnvollen Zusammenhang steht und nicht zu eng verwandt ist. In diesem Fall sind Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung vom Prüfungsausschuss gleichzeitig mit der Zulassung zu diesem Haupt- bzw. Nebenfach verbindlich festzulegen.

### **§ 5 Prüfungen, Meldefristen**

(1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Die Meldung zur Zwischenprüfung soll bis Anfang des vierten Studienseesters durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Prüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus Prüfungen in den gewählten Haupt- und Nebenfächern (Fachprüfungen). Die Magisterprüfung besteht aus den Fachprüfungen sowie der Magisterarbeit.

(3) Die Meldung zur Magisterprüfung kann nach dem 6. Studienseester durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Prüfung soll in der Regel vor Ende des neunten Studienseesters abgeschlossen sein.

(4) Die Prüfungen können auch früher abgelegt werden, sofern die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

(5) Soweit nach dieser Prüfungsordnung Fristen einzuhalten sind, werden diese durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Werden Mitteilungen oder Bescheide persönlich übergeben, so gilt als Nachweis des Datums der Abgangs- bzw. Eingangsvermerk in die Prüfungsakte.

### **§ 6 Prüfungselemente**

(1) Prüfungselemente sind Leistungsnachweise und Fachprüfungen.

(2) Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischen- oder Magisterprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen sind. Die Vergabe eines Leistungsnachweises orientiert sich am Erbringen einer Studienleistung; kombinierte Studienleistungen sind für einen Leistungsnachweis nicht zulässig.

(3) Fachprüfungen sind Prüfungsleistungen in einem gemäß dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfach/Teilgebiet in Form einer Klausurarbeit von höchstens vier Stunden Dauer, einer schriftlichen Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer. Fachprüfungen sind auch einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen gemäß § 63 Abs. 2 HG; sie werden studienbegleitend abgelegt.

(4) Für Prüfungselemente werden in jedem Semester maximal zwei Prüfungstermine angesetzt.

(5) Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung; sie entsprechen keinen Prüfungselementen und enthalten daher auch keine vom Studierenden zu erbringende Prüfungsleistung. Allerdings kann die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden von der durch Teilnahmenachweis belegten, vorausgehenden Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung. Näheres über die Anzahl und Bedingungen ist in den jeweiligen Studienordnungen der Fächer geregelt.

(6) Innerhalb eines Magisterstudienganges sind höchstens 20 Prüfungselemente zu erbringen. Bei zwei Hauptfächern in jedem Hauptfach höchstens 10, bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern im Verhältnis 10:5:5.

(7) Die jeweiligen Studienordnungen der Fächer legen fest, in welchem Verhältnis Leistungsnachweise und Fachprüfungen für Hauptfach und Nebenfach zu erbringen sind. Generell gilt ein Spektrum, das von 14 Fachprüfungen und 6 Leistungsnachweisen bis zu 16 Leistungsnachweisen und 4 Fachprüfungen reicht. Nach der aus Abs. 6 vorgegebenen Aufteilung in Haupt- und Nebenfach ergibt sich damit: für ein Hauptfach das Spektrum von 7 Fachprüfungen und 3 Leistungsnachweisen bis zu 2 Fachprüfungen und 8 Leistungsnachweisen; für ein Nebenfach das Spektrum von 3 Fachprüfungen und 2 Leistungsnachweisen bis zu einer Fachprüfung und 4 Leistungsnachweisen.

(8) Für Fächer nach § 4 Abs. 5 gilt die Regelung nach § 6 Abs. 7 entsprechend.

(9) Werden durch die Umstellung der Studienangebote auf Bachelor- und Masterstudiengänge gemäß § 60 Abs. 4 HG die Hochschulprüfungen bereits in studienbegleitender Form angeboten, so kann von den Vorgaben des § 6 Abs. 6 bis 8 abgewichen werden.

### **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die nach § 2 Abs. 2 zuständigen Fakultäten je einen Prüfungsausschuss. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen und fünf weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende, seine Stellvertreter/innen bzw. ihre Stellvertreter/innen und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Nach dem gleichen Verfahren wählt der Fakultätsrat für jedes

Mitglied mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterinnen bzw. ihrer Stellvertreter bzw. ihrer Stellvertreterinnen einen Vertreter bzw. eine Vertreterin. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem zuständigen Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnungen und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht nach Satz 3. Zur Erledigung seiner Aufgaben steht der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Prüfungsamt zur Seite.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in bzw. ihrem/ihrer Stellvertreter/in die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere nicht bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Fachprüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 8<sup>3</sup>

#### Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten, wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte) und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Eine/r der Prüfenden muss habilitiert oder ein/e Professor/in sein.

(2) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern im Sinne des Abs. 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist.

(3) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen. Bei der organisatorischen Ausgestaltung (Organisation der Termin- und Raumplanung, Organisation der Aufsichtsführung) arbeiten die Prüferinnen und Prüfer mit Prüfungsausschuss und Prüfungsamt zusammen.

(4) Der Prüfling kann für die Magisterarbeit und die zur Magisterprüfung zugehörigen Fachprüfungen die Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(5) Die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung im jeweiligen Fach bekannt.

### § 9

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang (Fach im Sinne des § 4) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb Deutschlands erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeiten von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Prüfling an wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Zwischenprüfung können in

begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die der Prüfling an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland in denselben Studiengängen erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten, Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 und Abs. 4 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersakademien der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem Wahlfach, das dem gewählten Studiengang entspricht, erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(9) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 8 ist der zuständige Prüfungsausschuss, Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter/innen zu hören.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung im Rahmen einer Fachprüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Fachprüfung abmelden, ohne dass dies die Sanktion nach Satz 1 zur Folge hat.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Abs. 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftiger Angehöriger kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines/einer von der Hochschule benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich oder ggf. durch Aushang mitgeteilt und ggf. ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der/dem jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden - in der Regel nach einer Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer/eines Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Zwischenprüfung

### § 11<sup>4</sup>

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nach Maßgabe von § 12 zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. an der Universität Duisburg-Essen im Magisterstudienangang für die gemäß § 4 gewählten Fächer eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweit-  
hörer/in zugelassen ist,
3. in den von ihm gewählten Prüfungsfächern die folgenden Sprachkenntnisse besitzt:
  - a) im Hauptfach Geschichte mit den Schwerpunkten Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte:  
Latein (Latinum) und eine weitere Fremdsprache;  
im Hauptfach Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere Geschichte:  
Englisch und eine weitere Fremdsprache;  
in den Nebenfächern Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte:  
Latein (Latinum) und eine weitere Fremdsprache;  
im Nebenfach Neuere Geschichte:  
Englisch und eine weitere Fremdsprache;
  - b) im Hauptfach Philosophie:  
Latein (Latinum) oder Griechisch (Graecum) und Englisch oder Französisch;  
im Nebenfach Philosophie:  
Latein (Latinum) oder Griechisch (Graecum) und Englisch oder Französisch;
  - c) im Haupt- und Nebenfach Praktische Sozialwissenschaft:  
Englisch und eine weitere Fremdsprache;
  - d) im Haupt- und Nebenfach Anglistik oder Amerikanistik:  
Englisch, das dem Niveau des Leistungskurses Englisch der gymnasialen Oberstufe entspricht, sowie eine zweite Fremdsprache;
  - e) im Haupt- und Nebenfach Germanistik:  
Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache;
  - f) im Haupt- und Nebenfach Kommunikationswissenschaft:  
Latein- und Englischkenntnisse;

- g) im Haupt- und Nebenfach Romanistik/  
Französisch:  
ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Französisch
  - h) im Haupt- und Nebenfach Romanistik/ Spanisch:  
ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Spanisch
  - i) im Nebenfach Modernes Japan:  
ausreichende Kenntnisse in Englisch
  - j) im Nebenfach Computerlinguistik:  
ausreichende Kenntnisse in Englisch
  - k) im Nebenfach Erziehungswissenschaft:  
ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen
  - l) im Nebenfach Kunstwissenschaft:  
ausreichende Kenntnisse in Englisch.
4. die folgenden Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise erworben hat:
- a) im Hauptfach Geschichte (mit einem der Schwerpunkte Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte)
    - je einen Leistungsnachweis in den drei Einführungsseminaren zu den drei Zeitbereichen;im Nebenfach Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte:
    - je einen Leistungsnachweis in zwei der drei Einführungsseminare zu den drei Zeitbereichen;
  - b) im Hauptfach Philosophie:
    - ein Leistungsnachweis aufgrund der bestandenen Logik-Klausur,
    - zwei weitere Leistungsnachweise aus Proseminaren;im Nebenfach Philosophie:
    - entweder der Leistungsnachweis aufgrund der bestandenen Logik-Klausur und ein weiterer Leistungsnachweis aus einem Proseminar oder zwei Leistungsnachweise aus Proseminaren;
  - c) im Hauptfach Praktische Sozialwissenschaft:
    - einen Leistungsnachweis aus dem Studienfach Grundlagen der empirischen Sozialforschung,
    - einen Leistungsnachweis aus dem Studienfach Grundlagen der Soziologie,
    - einen Leistungsnachweis aus dem Studienfach Grundlagen der Politikwissenschaft,
    - einen Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung Sozialwissenschaftliche Recherche,
    - je einen Teilnahmenachweis aus den Studienfeldern A, B und C,
    - einen Teilnahmenachweis aus einem praxisbegleitenden Kolloquium;

- im Nebenfach Praktische Sozialwissenschaft
- einen Leistungsnachweis aus dem Studienfach Grundlagen der Empirischen Sozialforschung,
  - einen Leistungsnachweis aus den Studienfächern Grundlagen der Soziologie oder Grundlagen der Politikwissenschaft,
  - je einen Teilnahmenachweis aus den Studienfeldern A, B und C;
- d) im Hauptfach Anglistik:
- drei Leistungsnachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:  
Proseminar Linguistik,  
Proseminar Literaturwissenschaften,  
Skills Focused Course I oder II;
  - vier Teilnahmenachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:  
Grundkurs Linguistik,  
Grundkurs Literaturwissenschaft,  
Phonetics and Phonology,  
Foundation Course (falls nach Assessment Test erforderlich)  
Foundation Course Plus;
- im Nebenfach Anglistik:
- zwei Leistungsnachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:  
Proseminar Linguistik oder Literaturwissenschaft,  
Skills Focused Course I oder II;
  - fünf Teilnahmenachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:  
Grundkurs Linguistik,  
Grundkurs Literaturwissenschaft,  
Phonetics and Phonology,  
Foundation Course (falls nach Assessment Test erforderlich);  
Foundation Course Plus;  
Proseminar Literaturwissenschaft oder Linguistik;
- e) im Hauptfach Amerikanistik:
- drei Leistungsnachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:  
Proseminar Kulturwissenschaft;  
Proseminar Literaturwissenschaft;  
Proseminar Linguistik oder  
Skills Focused Language Course I oder II
  - fünf Teilnahmenachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:  
Grundkurs Linguistik  
Grundkurs Literaturwissenschaft  
Grundkurs ‚American Civilization‘  
Phonetics and Phonology  
Foundation Course Plus
- im Nebenfach Amerikanistik:
- einen Leistungsnachweis aus einem Proseminar Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft
  - einen Leistungsnachweis aus dem Skills Focused Language Course I oder II
  - fünf Teilnahmenachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:  
Grundkurs Linguistik  
Grundkurs Literaturwissenschaft  
Grundkurs ‚American Civilization‘  
Phonetics and Phonology  
Foundation Course Plus
- f) im Hauptfach Germanistik:
- fünf Leistungsnachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:  
Grundkurs Linguistik,  
Grundkurs Mediävistik,  
Grundkurs Literaturwissenschaft,  
Grundkurs DaZ/DaF  
ein Proseminar in einem Schwerpunkt nach Wahl;
  - einen Teilnahmenachweis aus einem anderen Schwerpunkt;
- im Nebenfach Germanistik:
- drei Leistungsnachweise und zwei Teilnahmenachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:  
zwei Grundkurse aus den drei Schwerpunkten Linguistik, Mediävistik, Literaturwissenschaft (ein Leistungsnachweis und ein Teilnahmenachweis),  
Grundkurs DaZ/DaF  
zwei Proseminare aus den Schwerpunkten der gewählten Grundkurse (ein Leistungsnachweis in einem Proseminar aus dem Schwerpunkt, in dem ein Grundkurs-Teilnahmenachweis erworben wurde),
  - ein Teilnahmenachweis aus dem Schwerpunkt, in dem bereits im Grundkurs ein Leistungsnachweis erworben wurde;
- g) im Hauptfach Kommunikationswissenschaft:
- drei Leistungsnachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:  
Grundkurs Kommunikationswissenschaft (Klausur),  
zwei Leistungsnachweise aus dem Pflichtbereich von zwei der drei Schwerpunkte (Kommunikation und Information, Kommunikation- und Wissen, Kommunikation und Sprache);
  - drei Teilnahmenachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:  
aus dem Wahlpflichtbereich aus jeweils einem Proseminar der drei Schwerpunkte (Kommunikation und Information, Kommunikation und Wissen, Kommunikation und Sprache);

- im Nebenfach Kommunikationswissenschaft:
- einen Leistungsnachweis aus folgender Lehrveranstaltung:  
Grundkurs Kommunikationswissenschaft (Klausur),
  - zwei Teilnahmenachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen:  
Proseminare aus dem Pflichtbereich aus zwei der drei Schwerpunkte (Kommunikation und Information, Kommunikation und Wissen, Kommunikation und Sprache).
- h) im Hauptfach Romanistik/ Französisch:
- je einen Leistungsnachweis aus einem Proseminar in Französische Sprachwissenschaft und Französische Literaturwissenschaft
  - einen Leistungsnachweis Schriftliche Sprachpraxis Ib
- im Nebenfach Romanistik/ Französisch:
- einen Leistungsnachweis aus einem Proseminar des gewählten Schwerpunktes (Linguistik oder Literaturwissenschaft)
- i) im Hauptfach Romanistik/ Spanisch:
- je einen Leistungsnachweis aus einem Proseminar in Spanische Sprachwissenschaft und Spanische Literaturwissenschaft
  - einen Leistungsnachweis Schriftliche Sprachpraxis Ib
- im Nebenfach Romanistik/ Spanisch:
- einen Leistungsnachweis aus einem Proseminar des gewählten Schwerpunktes (Linguistik oder Literaturwissenschaft)
- j) im Nebenfach Modernes Japan:
- je einen Teilnahmenachweis aus dem Intensivkurs Japanisch III und einem Proseminar Modernes Japan
- k) im Nebenfach Computerlinguistik:
- je einen Leistungsnachweis aus zwei der folgenden drei Übungen: Informatik für Computerlinguisten I, Informatik für Computerlinguisten II, Theoretische Informatik und Logik
- l) im Nebenfach Soziologie:
- Mit dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Proseminaren nachzuweisen (Leistungsnachweise) in:
1. Sozialwissenschaftliche Methoden und Statistik I und
  2. Grundlagen der soziologischen Theorie III oder IV.
- m) im Nebenfach Politikwissenschaft:
- Mit dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Proseminaren nachzuweisen (Leistungsnachweise) in:
1. Sozialwissenschaftliche Methoden und Statistik I und
  2. a) Politische Theorie/Ideengeschichte oder  
b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland oder  
c) Internationale Beziehungen/Außenpolitik.
- n) im Nebenfach Kunstwissenschaft
- Teilnahmenachweis „Einführung in die Kunstwissenschaft“,
  - je ein Leistungsnachweis aus den zwei Teilgebieten Methoden der Kunstwissenschaft (TG 3)/ Epochen der Kunst (TG 2)
- o) im Nebenfach Erziehungswissenschaft:
- je einen Leistungsnachweis aus zwei der folgenden fünf Bereiche:  
Grundbegriffe und Grundfragen der Pädagogik, Erziehungs- und Bildungstheorien in Geschichte und Gegenwart, Probleme des Unterrichts bzw. Lehrens und Lernens, Probleme der Sozialisation und Erziehung, Bildungsinstitutionen und pädagogische Handlungsfelder
- p) im Nebenfach Informatik:
- zwei Leistungsnachweise aus zwei der folgenden Lehrveranstaltungen:  
Programmierung,  
Betriebssysteme,  
Datenbankmanagementsysteme
- q) im Nebenfach Mathematik:
- je einen Leistungsnachweis aus folgenden Übungen: Lineare Algebra (I oder II), Analysis (I oder II)
- Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 9 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (2) Die Fremdsprachenkenntnisse nach Absatz 1 Nr. 3 werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung nachgewiesen. Prüflinge, die die erforderlichen Kenntnisse nicht nachweisen können, müssen entsprechende Nachweise durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Klausurarbeit erbringen, die den Stoff von zwei aufeinander aufbauenden je vierstündigen Veranstaltungen und einem vierzehntägigen Intensivkurs überprüft. Über "Lateinkenntnisse" verfügt, wer in der Klausurarbeit ein elementares Verständnis von Originaltexten nachweisen kann; der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen des Zeugnisses der Hochschulreife gilt als erbracht, wenn in diesem Zeugnis das "Große Latinum", das "Latinum" oder das "Kleine Latinum" nachgewiesen wird. Prüflinge mit dem Studienfach Anglistik, die die geforderten Englischkenntnisse nicht durch das Zeugnis der Hochschulreife nachweisen

können, müssen zusätzlich zur Teilnahme an den sprachpraktischen Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums nachweisen, dass sie am Ende des ersten Studiensemesters erfolgreich an einer Klausur teilgenommen haben, die auf dem Stoff einer speziell für diese Prüflinge angebotenen, zweistündigen sprachpraktischen Veranstaltung basiert. Im Studienfach Geschichte werden Klausuren, die die erforderlichen Sprachkenntnisse überprüfen, auch im Rahmen der Einführungsseminare und Quellenlektürekurse angeboten.

(3) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin gestatten, dass an die Stelle des Nachweises ausreichender Lateinkenntnisse oder Englischkenntnisse der entsprechende Nachweis von Kenntnissen in zwei anderen für das Fach bedeutsamen Fremdsprachen tritt; Satz 1 gilt entsprechend.

### § 12 Zulassungsverfahren

(1) In dem schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellenden Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung hat der Prüfling unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 3 freigestellten Wahl entweder das Hauptfach - gegebenenfalls mit den Schwerpunkten - und die Nebenfächer oder die beiden Hauptfächer - gegebenenfalls mit den Schwerpunkten -, in denen er die Zwischenprüfung ablegen will, anzugeben. Im Falle der Wahl von zwei Hauptfächern erfolgt zu diesem Zeitpunkt noch keine verbindliche Festlegung, in welchem der beiden Hauptfächer der Prüfling die Magisterarbeit schreiben wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in § 11 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Zwischenprüfung in dem jeweiligen Fach, für das er die Zulassung beantragt, an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

Ein Sprachnachweis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 und bis zu einem Viertel der Leistungsnachweise gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 können bis zum Termin der Fachprüfung nachgereicht werden.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling die entsprechende Zwischenprüfung in mindestens einem der gewählten Fächer an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn der Prüfling den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 17 Abs. 1) verloren hat.

### § 13<sup>5</sup>

#### Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, das heißt, dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der von ihm gewählten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Prüfung wird je nach § 1 Abs. 3 möglichen Kombination in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern nach Maßgabe des § 4 abgelegt.

(3) Die Zwischenprüfungen bestehen in jedem Fach aus folgenden Teilleistungen: schriftliche Hausarbeit, Klausurarbeit, mündliche Prüfung.

a) Im Hauptfach Geschichte (mit einem der Schwerpunkte Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) wird die schriftliche Hausarbeit im Rahmen eines zweiten Einführungsseminars aus dem gewählten Schwerpunkt des Hauptfaches angefertigt.

Im Nebenfach Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte wird die Prüfungsleistung in Form einer zweistündigen Klausurarbeit im Rahmen eines Einführungsseminars des gewählten Nebenfachs erbracht.

b) Die Zwischenprüfung im Fach Philosophie als Hauptfach oder als Nebenfach besteht in einer mündlichen Prüfung (30 bis 45 Minuten).

c) Die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach Praktische Sozialwissenschaft besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit. Im Nebenfach ist sie in dem Studienfach zu schreiben, aus dem kein Leistungsnachweis vorgelegt wird.

d) Die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach Anglistik besteht in einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten. Sie bezieht sich auf die im Grundstudium Linguistik, Literaturwissenschaft und Landeskunde studierten Teilgebiete/Schwerpunkte. Für die Prüfung sind drei Teilgebiete aus den Bereichen Literaturwissenschaft und Linguistik anzugeben. Die Prüfung wird auf Englisch durchgeführt.

e) Die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach Amerikanistik besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten in englischer Sprache. Sie bezieht sich auf die im Grundstudium studierten Teilgebiete/Schwerpunkte und auf die Vorlesung ‚A History of American Literature‘. Es sind Teilgebiete aus den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft anzugeben.

f) Die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach Germanistik besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit.

g) Die Zwischenprüfung im Hauptfach Kommunikationswissenschaft besteht aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten, im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten.

- h) Die Zwischenprüfung im Hauptfach Romanistik/ Französisch besteht aus einer Klausurarbeit von vier Zeitstunden in: Grundlagen der französischen Sprach- und Literaturwissenschaft und Sprachpraxis.

Im Nebenfach besteht die Zwischenprüfung aus einer dreistündigen Klausur in Sprachpraxis und - je nach gewähltem Schwerpunkt - Grundlagen der französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft.

- i) Die Zwischenprüfung im Hauptfach Romanistik/ Spanisch besteht aus einer Klausurarbeit von vier Zeitstunden in: Grundlagen der spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft und Sprachpraxis.

Im Nebenfach besteht die Zwischenprüfung aus einer dreistündigen Klausur in Sprachpraxis und - je nach gewähltem Schwerpunkt - Grundlagen der spanischen Sprach- oder Literaturwissenschaft.

- j) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Modernes Japan besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit in: Grundlagen der japanischen Sprache und Kultur.

- k) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Computerlinguistik besteht aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel 40 Minuten Dauer in: Grundlagen und Methoden der Computerlinguistik.

- l) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Soziologie besteht aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer in: Grundlagen der soziologischen Theorie.

- m) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Politikwissenschaft besteht aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer in: Grundlagen der Politikwissenschaft.

- n) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Kunstwissenschaft besteht in der Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit aus den Teilgebieten Gattungen der bildenden Kunst (TG 1), Epochen der Kunst (TG 2) oder Methoden der Kunstwissenschaft (TG 3).

- o) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Erziehungswissenschaft besteht aus einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer in einem der Bereiche gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4.

- p) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft (an der MSM) besteht aus 8 jeweils einstündigen Credit Point-Klausuren in den folgenden Fächern: Einführung in die BWL, Grundlagen des Jahresabschlusses, Kosten- und Leistungsrechnung, Investition und Finanzierung, Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Planung und Organisation, Beschaffung und Produktion, Grundlagen des Marketing.

- q) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre/Marketing besteht aus sechs Klausurarbeiten aus den in § 13 Abs. 2 der Studienordnung genannten Bereiche.

- r) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Informatik besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit in einem der in § 11 Abs. 1 Nr. 4 genannten Bereiche.

- s) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Physik besteht erstens aus der Modulprüfung zum Modul „Grundlagen der Physik I“ und zweitens einer mündlichen Prüfung von in der Regel 30-45 Minuten in „Grundlagen mathematischer Modellierung“.

- t) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Mathematik besteht aus einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer in: Lineare Algebra I und Analysis I.

#### § 14

##### Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung werden in Form von Klausurarbeiten oder Hausarbeiten erbracht.

(2) Durch eine schriftliche Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, ein fachliches Problem unter Einbeziehung der Forschungsliteratur mit den geläufigen Methoden seines Faches zu erkennen und selbständig Wege zu einer Lösung aufzufinden und darzustellen.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt maximal vier Stunden. Für jede Klausur können zwei Themen zur Auswahl gestellt werden.

(4) Die Klausurarbeit ist von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß § 16 zu bewerten. Die Bewertung ist zu begründen. Eine Wiederholungsklausur, die zweimal nicht bestanden ist, ist von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern im Sinne des § 8 Abs. 1 zu bewerten.

(5) Für Hausarbeiten werden von der/dem verantwortlichen Lehrenden der betreffenden Veranstaltung Themen zur Auswahl gestellt. Die zur Auswahl gestellten Themen müssen so beschaffen sein, dass die Hausarbeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Prüfling soll Gelegenheit erhalten, Themenvorschläge zu machen. Die Hausarbeit ist spätestens zwei Monate nach Erhalt der Zustellung des Themas beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Jede schriftliche Hausarbeit wird nach Maßgabe des § 16 von zwei Prüfenden bewertet. Die Bewertung ist zu begründen.

(7) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

#### § 15

##### Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über Fachkenntnisse verfügt, mit Problemen und Methoden des jeweiligen Faches vertraut ist und begründete sachliche Urteile finden kann. Die mündlichen Prüfungsleistungen werden in jedem Fach vor einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgelegt. Der Prüfling gibt für die mündliche Prüfungsleistung nach Maßgabe der Studienordnungen seiner Fächer Gebiete an, auf die er sich besonders vorbereitet hat.

(2) Die mündliche Prüfungsleistung dauert je Fach höchstens 45 Minuten.

(3) Über den Verlauf jeder Einzelprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Prüfenden und von der/dem Beisitzenden unterzeichnet wird. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hört die/der Prüfende die/den Beisitzende/n. Die Note für die Einzelprüfung ist im Protokoll zu vermerken. Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung wird dem Prüfling im Anschluss an diese Prüfung mitgeteilt.

(4) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfungsleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/in zugelassen, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

#### § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;                      |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;         |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung erfolgt in der Regel durch eine/einen der Lehrenden der Veranstaltungen, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wurde, und durch eine/n Prüfende/n bei einer schriftlichen Prüfungsleistung oder eine/n Beisitzende/n bei einer mündlichen Prüfungsleistung, die bei der Zulassung zur Prüfung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. Die Prüfung im einzelnen Fach gilt als bestanden, wenn die bzw. der Prüfende ggf. nach Anhörung der/des Beisitzenden oder beide Prüfende die Leistungen mit mindestens "ausreichend" bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note in dem jeweiligen Fach aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfenden gebildet.

Die Zwischenprüfung insgesamt gilt als bestanden, wenn die Fachnote in jedem Fach mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist.

(3) Die Fachnote lautet bei einem arithmetischen Mittel

- |                  |                      |
|------------------|----------------------|
| bis 1,5          | = sehr gut,          |
| über 1,5 bis 2,5 | = gut,               |
| über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend,      |
| über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend,       |
| über 4,0         | = nicht ausreichend. |

#### § 17 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. § 26 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

(2) Wiederholungen einer Prüfungsleistung sind innerhalb höchstens eines Jahres nach dem ersten fehlgeschlagenen Versuch abzulegen.

(3) Gelingt es dem Prüfling nicht, innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Frist eine Prüfungsleistung als Wiederholung, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, zu erzielen, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss; er teilt seinen Beschluss dem Prüfling schriftlich mit.

#### § 18 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Fachprüfung ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis nennt das Hauptfach und die beiden Nebenfächer bzw. die beiden Hauptfächer mit den jeweiligen Noten. Es ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie - im Fall des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen nennt.

### III. Magisterprüfung

#### § 19<sup>6</sup> Zulassung

(1) Zur Magisterprüfung kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 9 Abs. 7) bestanden hat;
2. an der Universität Duisburg-Essen im Magisterstudiengang für die gemäß § 4 gewählten Fächer eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer/in zugelassen ist;
3. die Zwischenprüfung für den Magisterstudiengang oder eine gemäß § 9 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
4. folgende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise erworben hat:

a) im Hauptfach Geschichte (mit einem der Schwerpunkte Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte):

- zwei Leistungsnachweise in Hauptseminaren (davon einer im gewählten Schwerpunkt),
- ein Leistungsnachweis im Theorieseminar,
- ein Leistungsnachweis im Magister-Kolloquium;

im Nebenfach Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte:

- einen Leistungsnachweis in einem Hauptseminar des gewählten Nebenfaches;

b) im Hauptfach Philosophie:

- vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums (von denen mindestens drei aufgrund einer Hausarbeit bzw. eines schriftlich eingereichten Referats in einem Haupt- oder Oberseminar erworben wurden);

im Nebenfach Philosophie:

- einen Leistungsnachweis, der aufgrund einer Hausarbeit bzw. eines schriftlich eingereichten Referats in einem Hauptseminar erworben wurde;

c) im Hauptfach Praktische Sozialwissenschaft:

- einen Leistungsnachweis aus einem Lehrforschungsprojekt Angewandte Sozialwissenschaft,
- einen Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung zu den Anwendungsfeldern der Empirischen Sozialforschung,
- einen Leistungsnachweis aus einer weiteren Lehrveranstaltung aus den Studienfeldern A, B oder C oder
- zwei Leistungsnachweise aus Lehrforschungsprojekten Angewandte Sozialwissenschaft,
- einen Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung zu den Anwendungsfeldern der Empirischen Sozialforschung,

- einen Teilnahmenachweis aus einem Kolloquium,
- zwei weitere Teilnahmenachweise aus Lehrveranstaltungen, in denen kein Leistungsnachweis erworben wurde;

im Nebenfach Praktische Sozialwissenschaft:

- einen Leistungsnachweis aus einem Lehrforschungsprojekt Angewandte Sozialwissenschaft,
- einen Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung zu den Anwendungsfeldern der Empirischen Sozialforschung, oder
- zwei Leistungsnachweise aus den Lehrforschungsprojekten Angewandte Sozialwissenschaft und
- einen Teilnahmenachweis aus einem Kolloquium,
- zwei weitere Teilnahmenachweise aus Lehrveranstaltungen, in denen kein Leistungsnachweis erworben wurde;

d) im Hauptfach Anglistik:

- vier Leistungsnachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:
  - Integrated Language Course III,
  - Hauptseminar (im als Spezialdisziplin gewählten Bereich Linguistik oder Literaturwissenschaft),
  - Hauptseminar (im als Spezialdisziplin gewählten Bereich Linguistik oder Literaturwissenschaft),
  - Hauptseminar (im nicht als Spezialdisziplin gewählten Bereich);
- drei Teilnahmenachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:
  - Übersetzungsübung,
  - Fachsprachliche Übung,
  - Landeskundliche Veranstaltung;

im Nebenfach Anglistik:

- einen Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar des als Spezialdisziplin gewählten Bereichs Linguistik oder Literaturwissenschaft;
- vier Teilnahmenachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:
  - Übersetzungsübung,
  - Integrated Language Course III,
  - Hauptseminar im nicht als Spezialdisziplin gewählten Bereich,
  - Landeskundliche Veranstaltung;

- e) im Hauptfach Amerikanistik:
- vier Leistungsnachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen:
    - Hauptseminar Literaturwissenschaft
    - Hauptseminar Kulturwissenschaft
    - Hauptseminar Applied Linguistics
    - ILC III
  - drei Teilnahmenachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen:
    - Übersetzungsübung
    - Fachsprachliche Übung
    - Vorlesung Amerikanistik
- im Nebenfach Amerikanistik:
- je einen Leistungsnachweis in Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft
  - zwei Teilnahmenachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen:
    - Übersetzungsübung
    - ILC III
- f) im Hauptfach Germanistik:
- drei Leistungsnachweise und drei Teilnahmenachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:
    - zwei Hauptseminare im ersten gewählten Schwerpunkt Linguistik, Mediävistik oder Literaturwissenschaft (je ein Leistungsnachweis),
    - ein Hauptseminar im zweiten gewählten Schwerpunkt (ein Leistungsnachweis),
    - zwei Hauptseminare aus den beiden gewählten Schwerpunkten (je ein Teilnahmenachweis),
    - ein Teilnahmenachweis aus einem Praxisseminar;
- im Nebenfach Germanistik:
- einen Leistungsnachweis und zwei Teilnahmenachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:
    - zwei Hauptseminare im gewählten Schwerpunkt Linguistik, Mediävistik oder Literaturwissenschaft (ein Leistungsnachweis, ein Teilnahmenachweis),
    - ein Teilnahmenachweis aus einem Praxisseminar;
- g) im Hauptfach Kommunikationswissenschaft:
- vier Leistungsnachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:
    - ein Hauptseminar aus dem Pflichtbereich des gewählten Schwerpunktes,
    - zwei Hauptseminare aus dem Wahlpflichtbereich des gewählten Schwerpunktes,
    - ein Hauptseminar aus dem Wahlpflichtbereich des gewählten Schwerpunktes, der sich aus Teilgebiets-Gruppen der jeweils anderen Schwerpunkte zusammensetzt;
- vier Teilnahmenachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:
    - zwei Hauptseminare aus dem Pflichtbereich des gewählten Schwerpunktes,
    - zwei Hauptseminare aus dem Wahlpflichtbereich des gewählten Schwerpunktes;
- im Nebenfach Kommunikationswissenschaft:
- zwei Leistungsnachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:
    - ein Hauptseminar aus dem Pflichtbereich des gewählten Schwerpunktes,
    - ein Hauptseminar aus dem Wahlpflichtbereich des gewählten Schwerpunktes;
  - drei Teilnahmenachweise aus den folgenden Lehrveranstaltungen:
    - ein Hauptseminar aus dem Pflichtbereich des gewählten Schwerpunktes,
    - zwei Hauptseminare aus dem Wahlpflichtbereich des gewählten Schwerpunktes.
- h) im Hauptfach Romanistik/ Französisch:
- vier Leistungsnachweise aus Hauptseminaren: zwei im Schwerpunkt französische Sprachwissenschaft; zwei im Schwerpunkt französische Literaturwissenschaft
- im Nebenfach Romanistik/ Französisch:
- ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar; je nach gewähltem Schwerpunkt in französischer Sprachwissenschaft oder französischer Literaturwissenschaft
- i) im Hauptfach Romanistik/ Spanisch:
- vier Leistungsnachweise aus Hauptseminaren: zwei im Schwerpunkt spanische Sprachwissenschaft; zwei im Schwerpunkt spanische Literaturwissenschaft
- im Nebenfach Romanistik/ Spanisch:
- ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar; je nach gewähltem Schwerpunkt in spanischer Sprachwissenschaft oder spanischer Literaturwissenschaft
- j) im Nebenfach Modernes Japan:
- ein Leistungsnachweis in: Geschichte und Kultur des modernen Japan
- k) im Nebenfach Computerlinguistik:
- zwei Leistungsnachweise in: Allgemeine Computerlinguistik und Spezielle Computerlinguistik
- l) im Nebenfach Soziologie:
- Leistungsnachweis aus einem der folgenden speziellen Fachgebiete der Soziologie:
    - Organisationssoziologie/Arbeit und Beruf oder
    - Sozialstrukturanalyse/Sozialpolitik und Sozialarbeit oder
    - Sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik/ Empirische Sozialforschung oder
    - Kultur- und Religionssoziologie/ Außerschulische Sozialisation.

- m) im Nebenfach Politikwissenschaft:
- zwei Leistungsnachweise in
    1. Sozialwissenschaftliche Methoden und Statistik I und
    2. a) Politische Theorie/Ideengeschichte oder  
b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland oder  
c) Internationale Beziehungen/  
Außenpolitik.
- n) im Nebenfach Kunstwissenschaft:
- 2 Leistungsnachweise aus den Gattungen der bildenden Kunst (TG 1) oder Epochen der Kunst (TG 2) und Methoden der Kunstwissenschaft (TG 3) oder Kunsttheorie und Ästhetik (TG 4)
- o) im Nebenfach Erziehungswissenschaft:
- ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar
- p) im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften (an der MSM):
- ein Leistungsnachweis in einem der folgenden Schwerpunktfächer:
    - Dienstleistungsmanagement und Handel
    - Banken und betriebliche Finanzwirtschaft
    - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
    - Marketing
    - Planung und Organisation
    - Personalmanagement
    - Produktion/Industriebetriebslehre
    - Logistik und Verkehrsbetriebslehre
    - Wirtschaftsinformatik
    - Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung und Controlling
    - Geld und Währung
    - Internationale Wirtschaftsbeziehungen
    - Ostasienwirtschaft
- q) im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre/Marketing
- ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar aus dem Bereich Marketing
- r) im Nebenfach Informatik
- ein Leistungsnachweis aus der Lehrveranstaltung Modelle der Informatik 1
- s) im Nebenfach Physik:
- drei Leistungsnachweise aus den folgenden Veranstaltungen:
    - Grundlagen der Physik 2a oder Grundlagen der Physik 2b
    - sechs Versuche aus dem Modul Grundlagenpraktikum I mit zugehörigem Seminar
    - Grundlagen mathematischer Modellierung oder Grundlagen der Datenverarbeitung

- t) im Nebenfach Mathematik:
- ein Leistungsnachweis aus einem der folgenden Hauptseminare:
    - Algebra und Diskrete Mathematik I
    - Analysis III
    - Numerik I

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

(3) Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor der ersten Fachprüfung der Magisterprüfung vom Verfahren der Magisterprüfung abmelden.

### § 20 <sup>7</sup>

#### Umfang und Art der Magisterprüfung

(1) Die Prüfung wird in demselben Hauptfach und denselben Nebenfächern (bzw. bei der Wahl von zwei Hauptfächern in denselben beiden Hauptfächern) wie in der Zwischenprüfung abgelegt. Sie soll studienbegleitend abgelegt werden.

(2) Die Magisterprüfung besteht aus:

- a) im Hauptfach Geschichte (mit einem der Schwerpunkte Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte):
- der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten; Klausurthemen und mündliche Prüfung beziehen sich auf je zwei unterschiedliche Schwerpunkte;
- im Nebenfach Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte:
- einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten, die sich auf zwei unterschiedliche Schwerpunkte bezieht;
- b) im Hauptfach Philosophie:
- der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten, die sich auf zwei unterschiedliche Schwerpunkte beziehen; die Klausur bezieht sich auf einen weiteren Schwerpunkt;

im Nebenfach Philosophie:

- einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten, d

c) im Hauptfach Praktische Sozialwissenschaft:

- der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten; die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei unterschiedliche Schwerpunkte, die den beiden Studienfächern zuzuordnen sein müssen, die nicht Gegenstand der Klausur gewesen sind;

im Nebenfach Praktische Sozialwissenschaft:

- einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten, die sich auf drei unterschiedliche Schwerpunkte erstreckt. Die Schwerpunkte müssen zwei verschiedenen Studienfächern zuzuordnen sein;

- d) im Hauptfach Anglistik:
- der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten; die Inhalte der Magisterarbeit sind den Teilgebieten/Schwerpunkten der gewählten Spezialdisziplin Literaturwissenschaft oder Linguistik zu entnehmen; in der Klausur werden drei Themen aus den fünf gewählten Teilgebieten/Schwerpunkten der Spezialdisziplin zur Wahl gestellt; in der mündlichen Prüfung sind die in der Magisterarbeit und Klausur nicht behandelten Teilgebiete/Schwerpunkte der Spezialdisziplin Prüfungsgegenstand; ein Teil der mündlichen Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten;
- im Nebenfach Anglistik:
- einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten in englischer Sprache, in der Inhalte aus den drei gewählten Teilgebieten/Schwerpunkten der Spezialdisziplin behandelt werden;
- e) im Hauptfach Amerikanistik:
- der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung in englischer Sprache von 45 Minuten in Amerikanistik;
- im Nebenfach Amerikanistik:
- einer vierstündigen Klausurarbeit in: Grundlagen der Amerikanistik;
- f) im Hauptfach Germanistik:
- der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der beiden gewählten Schwerpunkte und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten in einem anderen Schwerpunkt;
- im Nebenfach Germanistik:
- einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten im gewählten Schwerpunkt;
- g) im Hauptfach Kommunikationswissenschaft:
- der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausurarbeit aus dem gewählten Schwerpunkt des Hauptstudiums und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten;
- im Nebenfach Kommunikationswissenschaft:
- einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten;
- h) im Hauptfach Romanistik/ Französisch:
- der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausurarbeit in französischer Sprache in Romanistik/ Französisch und einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer nach Wahl des Kandidaten in Französischer Sprachwissenschaft oder Französischer Literaturwissenschaft;
- im Nebenfach Romanistik/ Französisch:
- einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer, je nach gewähltem Schwerpunkt in Französischer Sprachwissenschaft oder Französischer Literaturwissenschaft;
- i) im Hauptfach Romanistik/ Spanisch:
- der Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausurarbeit in spanischer Sprache in Romanistik/Spanisch und einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer nach Wahl des Kandidaten in Spanischer Sprachwissenschaft oder Spanischer Literaturwissenschaft;
- im Nebenfach Romanistik/ Spanisch:
- einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer, je nach gewähltem Schwerpunkt in Spanischer Sprachwissenschaft oder Spanischer Literaturwissenschaft;
- j) im Nebenfach Modernes Japan:
- einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer in: Geschichte und Kultur des modernen Japan;
- k) im Nebenfach Computerlinguistik:
- einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer;
- l) im Nebenfach Soziologie:
- einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer in dem gewählten speziellen Fachgebiet der Soziologie.
- m) im Nebenfach Politikwissenschaft:
- einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer nach Wahl des Kandidaten in einem der Fächer. Aus diesem Fach darf nicht der Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.
- n) im Nebenfach Erziehungswissenschaft:
- einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer;
- o) im Nebenfach Kunstwissenschaft:
- einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer, die sich auf zwei unterschiedliche Teilgebiete (TG) bezieht;
- p) im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft (an der MSM):
- einer vom jeweiligen Lehrstuhl festgelegten Anzahl von einstündigen Credit Point-Klausuren und einem Seminar im gewählten Schwerpunktfach;
- q) im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre/Marketing:
- entweder aus einer Blockprüfung bestehend aus einer vierstündigen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer oder aus studienbegleitenden Prüfungen aus den in § 15 Abs. 2 der Studienordnung genannten Bereichen;
- r) im Nebenfach Informatik:
- einer mündlichen Prüfung aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS aus dem Bereich Informatik;

- s) im Nebenfach Physik:
- einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer im Modul „Grundlagen der Physik II“;
- t) im Nebenfach Mathematik:
- einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer in: Lineare Algebra I und Analysis I.

Obige Auflistung der Bestandteile der Magisterprüfung im Fall eines Hauptfaches gilt für die Wahl des Faches als Hauptfach A (vgl. § 1 Abs. 3). Bei einer Wahl des Faches als Hauptfach B entfällt jeweils die Magisterarbeit.

Bestehen die beiden Fachprüfungen in einem Hauptfach aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfungsleistung, so ist die Klausur vor der mündlichen Prüfungsleistung zu absolvieren.

(3) Die zeitliche Reihenfolge von Fachprüfungen einerseits und Magisterarbeit andererseits ist dagegen dem Prüfling freigestellt. Im Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung legt er verbindlich fest, ob er zuerst die Fachprüfungen ablegen oder davor die Magisterarbeit schreiben wird. Auch wenn die Magisterarbeit erst nach Ablegung der einzelnen Fachprüfungen geschrieben wird, ist dem Magisterprüfungsausschuss schon bei Anmeldung zur Prüfung die/der Prüfende vorzuschlagen, der das Thema für die Magisterarbeit stellen soll. Das Thema muss in diesem Fall spätestens sechs Monate nach erfolgreicher Absolvierung der letzten Fachprüfung gestellt werden.

(4) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 21 Magisterarbeit

(1) In der Magisterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb der in Absatz 4 vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem gewählten Hauptfach bzw. Hauptfach A nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht schriftlich darstellen kann.

(2) Das Thema wird je nach der Wahlentscheidung des Prüflings (§ 20 Abs. 3) entweder nach der Zulassung zur Prüfung oder nach erfolgreicher Absolvierung der letzten Fachprüfung von der/dem für das Hauptfach A bestellten Prüfenden gestellt. Das Thema kann von jeder/jedem an der Hochschule Lehrenden, die/der die Voraussetzungen des § 8 erfüllt, gestellt werden, die/der das gewählte Fach in Forschung und Lehre vertritt. Der Prüfling hat das Recht, Vorschläge für das Thema zu machen.

(3) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss. Fremdsprachlich abgefasste Arbeiten sind mit einer Zusammenfassung in deutscher Sprache zu versehen.

(4) Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen Thema höchstens sechs Monate. Ob es sich bei einer Arbeit um ein empirisches Thema handelt, entscheidet der/die Themensteller/in. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal zurückgegeben werden, und zwar nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine angemessene Fristverlängerung von höchstens vier Wochen, bei einem empirischen Thema von höchstens sechs Wochen, bewilligen. Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, wird die Magisterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Der Umfang der Magisterarbeit sollte sich bei einer Richtseitenzahl von 90 Seiten bewegen.

(6) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistung der einzelnen Prüflinge zu bewertenden Beiträge aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seiten oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abgegrenzt und bewertbar sind sowie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Eine für eine andere Prüfung eingereichte Arbeit kann nicht als Magisterarbeit anerkannt werden.

(7) Die Magisterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Die Magisterarbeit muss mit einer Erklärung darüber versehen sein, dass der Prüfling seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechenden gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfenden nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 beurteilt. Einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen soll die/der Prüfende sein, die/der das Thema gestellt hat. Der/die zweite Gutachter/in wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Magisterarbeit ist innerhalb von 8 Wochen schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter bzw. eine dritte Gutachterin zur Bewertung der Magisterarbeit bestimmt. In diesem Fall setzt der/die dritte Prüfende im Benehmen mit den beiden ersten Prüfenden im Rahmen der Vornoten die endgültige Note fest.

**§ 22  
Klausurarbeiten**

(1) In einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ein fachliches Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung aufzeigen kann.

(2) Dem Prüfling werden in der Regel von der/dem jeweiligen Fachprüfenden für eine Klausurarbeit drei Themen zur Auswahl gestellt. Die Klausurarbeit dauert maximal vier Stunden.

(3) Die Klausurarbeit ist nach Maßgabe des § 21 Abs. 8, aber innerhalb von vier Wochen und mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfungsleistung, schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Beurteilung ist dem Prüfling vor der mündlichen Prüfungsleistung mitzuteilen.

**§ 23  
Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) In der mündlichen Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er über Fachkenntnisse verfügt, mit Problemen und Methoden des jeweiligen Faches vertraut ist und begründete sachliche Urteile finden kann. Die mündliche Prüfungsleistung wird in jedem Fach vor einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgelegt. Der Prüfling gibt für die mündliche Prüfungsleistung nach Maßgabe der Studienordnungen seiner Fächer Gebiete an, auf die er sich besonders vorbereitet hat.

(2) Die mündliche Prüfungsleistung dauert mindestens 30, höchstens 45 Minuten. In den fremdsprachlichen Philologien ist ein Teil der mündlichen Prüfungsleistung in der jeweiligen Fremdsprache durchzuführen.

(3) Über den Verlauf jeder Einzelprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Prüfenden und von der/dem Beisitzenden unterzeichnet wird. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hört die/der Prüfende die/den Beisitzende/n. Die Note für die Einzelprüfung ist im Protokoll zu vermerken. Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung wird dem Prüfling im Anschluss an diese Prüfung mitgeteilt.

(4) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfungsleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Studierende, die sich der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/in zugelassen, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**§ 24  
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 16 entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Die Fachnoten im Hauptfach und Nebenfach errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der zur Magisterprüfung gehörigen Fachprüfungen. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note für die Magisterarbeit und die Noten aller zur Magisterprüfung gehörigen Fachprüfungen mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Entsprechend § 20 Abs. 2 und 3 können die einzelnen Prüfungsteile erst abgelegt werden, wenn die jeweils vorangehenden Prüfungsteile mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Magisterarbeit. Dabei soll die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote im Hauptfach zweifach und die Fachnote im Nebenfach einfach gezählt werden. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem gewichteten arithmetischen Mittel

bis	1,5	=	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	=	gut,
über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend,

Sind alle Prüfungsleistungen mit "sehr gut" bewertet worden, lautet die Gesamtnote "mit Auszeichnung".

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 25  
Wiederholung der Magisterprüfung**

(1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Magisterarbeit einmal und die Fachprüfungen zweimal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 21 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Für Magisterarbeit und Klausurarbeiten sind neue Themen zu stellen.

(2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuss. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

**§ 26  
Freiversuch**

(1) Legt ein Prüfling innerhalb von 8 Semestern und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde. In der Fakultät der Mercator School of Management gibt es die Regelung eines Freiversuchs nicht.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüf-

ling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und dann Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht SWS besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Fachprüfungen, die bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 bestanden wurden, können zur Verbesserung der Fachnote einmal wiederholt werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum nächsten Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss gestellt wird. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Fachnote zugrunde gelegt.

#### **§ 27 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Magisterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 28 Magisterurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Magistra Artium bzw. Magister Artium (M.A.) beurkundet.

(2) Die Magisterurkunde wird von der Dekanin bzw. von dem Dekan der zuständigen Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 29 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen Jahresfrist nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. des Bescheides gemäß § 27 Abs. 2 bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 31 Aberkennung des Magistergrades**

Die Aberkennung des Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für diese Entscheidung ist der Senat der Universität Duisburg-Essen.

**§ 32  
Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Magisterprüfungsordnung findet erstmalig auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2004/05 erstmalig für den Magister-Studiengang an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben worden sind. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im fünften Fachsemester des als Hauptfach bzw. Hauptfach A gewählten Studienganges befinden, legen die Magisterprüfung nach der im Sommersemester 2004 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch nicht im fünften Fachsemester des als Hauptfach bzw. Hauptfach A gewählten Studienganges befinden, legen die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Prüflings, der spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung zu stellen ist, die Anwendung der im Wintersemester 2004/05 geltenden Prüfungsordnung zulässt.

(2) Die Anträge auf Anwendung einer bestimmten Prüfungsordnung gemäß Abs. 1 sind unwiderrüflich.

(3) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(4) Wenn sich eine Studierende oder ein Studierender im Magister-Studiengang, für die oder den die Magisterprüfungsordnung der Universität GH Essen vom 17. Februar 1986 gilt, innerhalb der Regelstudienzeit zum Examen meldet, gilt für sie oder ihn die in § 26 beschriebene Freiversuchsregelung mit Ausnahme des Nebenfachs Wirtschaftswissenschaft an der Mercator School of Management.

(5) Für Studierende mit Nebenfach Betriebswirtschaftslehre/Marketing und Informatik gilt die Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) der Universität-Gesamthochschule Essen vom 23. März 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 08. November 1999, mit folgender Maßgabe fort:

Sowohl in der Zwischenprüfung als auch in der Magisterprüfung beträgt die Dauer der Klausuren maximal vier Stunden. In der Zwischenprüfung können für jede Klausur zwei, in der Magisterprüfung drei Themen zur Auswahl gestellt werden. Dies ist für die Dozierenden aber nicht verpflichtend.

**§ 33  
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) der Universität-Gesamthochschule Essen vom 23. März 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 08. November 1999, und die Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Gerhard-Mercator-Universität-Gesamthochschule Duisburg vom 05. Februar 1999 außer Kraft. § 32 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates

- des Fachbereichs Geisteswissenschaften vom 23.11.2005,
- des Fachbereichs Physik vom 29. 06.2007,
- des Fachbereichs Mathematik vom 23. 05. 2007,
- des Fachbereichs Bildungswissenschaften vom 03.05.2007,
- des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 11. 04. 2007,
- des Fachbereichs Mercator School of Management vom 20.09.2007 und
- des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 21.09.2007.

Duisburg und Essen, den 26. Februar 2009

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

---

<sup>1</sup> In gesamter Ordnung Begriff „Fachbereich“ durch „Fakultät“ und Begriff „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 25.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 57 / Nr. 6)

<sup>2</sup> § 4 Abs. 2 geändert durch erste Änderungsordnung vom 25.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 57 / Nr. 6), in Kraft getreten am 01.10.2004

<sup>3</sup> § 8 Abs. 1 Satz 4 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 29.11.2011 (VBI Jg. 2011 S. 795 / Nr. 109), in Kraft getreten am 02.12.2011

<sup>4</sup> § 11 Abs. 1 geändert durch erste Änderungsordnung vom 25.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 57 / Nr. 6), in Kraft getreten am 01.10.2004

<sup>5</sup> § 13 Abs. 3 zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 24.06.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 347 / Nr. 65), in Kraft getreten am 01.04.2004

<sup>6</sup> § 19 Abs. 1 zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 24.06.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 347 / Nr. 65), in Kraft getreten am 01.04.2004

<sup>7</sup> § 20 Abs. 2 geändert durch erste Änderungsordnung vom 25.01.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 57 / Nr. 6), in Kraft getreten am 01.10.2004